

# RS Lvwg 2020/10/7 LVwG-AV-27/001-2013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.10.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

07.10.2020

## Norm

GewO 1994 §69

GewO 1994 §74

GewO 1994 §77 Abs1

GewO 1994 §81

GewO 1994 §82

## Rechtssatz

Die Erforderlichkeit einer Auflage bedingt, dass von der Betriebsanlage eine konkrete Eignung zur Gefährdung und/oder Belästigung bzw Beeinträchtigung ausgeht (vgl VwGH 81/04/0111). [...] „Erforderlichenfalls“ bedeutet auch, dass dem Betriebsinhaber nicht strengere (ihn stärker belastende) Maßnahmen vorgeschrieben werden dürfen, als zur Wahrung der in § 77 Abs 1 und 2 GewO angeführten Schutzzwecke notwendig ist (vgl VwGH 2005/04/0026).

## Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Änderung; Auflagen; Tankstelle; Verfahrensrecht; Prüfungsumfang;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.27.001.2013

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>